

18
133



(1. = Dbl zu ... 1253 ...)

Die angeb. Schriften z. T. 10 re

10

re



17
Der Durchleuchtig-
sten/ Großmächtigen Herrschafft Bes-
nedig Ausschreiben/ an die Geistliche vnd
Weltliche Ständ ihrer Herrschafft:

Wider

Papst Pauli desz Fünfften dieses Nas-
mens/ publicirt vnd außgesprengt Interdict,
Excommunication vnd Bannbrieff:

Deszgleichen ein Theologischer Rathschlag/ vber
vorgemeldtes Päpstlichen Interdicts vund Einstellung desz
Römischen Catolischen Gottesdiensts/ Nullitet vnd Nichtig-
keit/ auß der Italianischen Sprach zusammen getra-
gen vnd gerewlich verdeutschet.

In den Sprüchen Salomonis am 8. Cap. v. 15. 16.

Durch mich (spricht die Weißheit Gottes) regieren die Könige
vnd die Rathsherren setzen das Recht.

Durch mich herrschen die Fürsten/ vnd alle Regenten auff Erden/ &c.



Gedruckt zu Straßburg bey Conrad Schar.

Anno M D C VI.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text, possibly a subtitle or introductory paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the main body of the page.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the main body of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.





**Des Durchleuchtigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herrn Leonhardi Donati, Herzogen zu
Benedig Protestation, wider Papst Paulum den V,
wegen außgesprengter Excomunication, Interdict,
Einstellung vnd Versperung / des Römi-
schen Catolischen Gottesdiensts.**

**Leonhardo Donato durch Gottes Gnad
Herzog zu Benedig.**

En Hochwürdigsten / Hoch vnd Ehrwürdigen Patri-
archen / Erzbischoffen / Bischoffen / vnserer Herrschafft
Benedig / sampt andern Vicarien / Repten / Priorn /
Rectorn der Pfarckirchen vñ anderen Geislichen Pra-
laten / vnsern Gruß vnd hiemit zu wissen / dz wir in glaub-
würdige Erkündigung vnd Wissenschaft kommen / In was massen
auß beuelch des Allerheiligsten Vatters Pauli des V. Papsten / ein ver-
meint Breve oder ein Donnerstraliger Bannbrieff / wider vns / vnsern
Rat vñnd die Herrschafft Benedig / in Rom publicirt angeschlagen /
nachmaln an euch dirigirt / gericht vnd vberschickt worden / des Inn-
halts / wie darinnen begriffen wird.

Wenn wir vns aber schuldig erkennen / diesen vns von Gott an-
befohlenen Stand in Fried vnd Ruhe / vñnd die Fürstliche Hoheit bey
gebürlicher Auctoritet zuerhalten / als die wir vnter der Göttlichen Ma-
jestät in zeitlichen Gütern vnd dem Temporal keinen Oberherm zu re-
cognosciren oder vnderwürffig / protestiren vnd bezeugen wir / vor Gott
dem H. Ern vnd der ganzen Welt / daß wir an allen müglichen We-
gen vnd Mitteln / Ihrer Heiligkeit die erhebliche vnd vnwidertreibliche
Billigkeit vnserer Sachen zu verständigigen / vnd zu berichten nichts er-
winden lassen. Zwar erstlich durch vnseren bey Ihrer Heiligkeit allzeit
residirenden Dratorn vnd Gesandten / wie auch durch vnserer Berant-
wortungsbrieffe / auff ihre Heiligkeit zu gesandte Breve vnd Schreiben /
vñnd dann endlich durch einen allein dieser Ursach halben zu ihrer Hei-
ligkeit abgeordneten Dratorn / Legaten vnd Gesandten.

Die weil wir aber ihrer Heiligkeit Ohren beschloffen gefundē / dar-
bey aber handgreifflich sehen vnd spüren / daß dieses Breve vnd Bann-
brieff

brieff/wider die Form der Vermunft/wider das senige/So wir in heiliger Schrift vnderwiesen/wider die Lehr der H. Väter/der Geistlichen Rechts / zu nachtheil vnserer von Gott vns verliehenen Hoheit / wider die Freyheit vnseres Stands vnd Herrschafft / zu der perturbation vnd Verwirrung des ruhigen Besiz / darinnen durch die Gnade Gottes/ bey vnserer Regierung vnserer getreue Vnterthanen / ihre Haab vnd Güter/Ehr/ Leib vnd Leben/ ruhiglich erhalten / vnd endlich mit gemeinem vnd schwerem Ergernus allermänniglich publicit vnd außgesprengt worden/ haben wir dasselbig Breue nicht allein für vnrechtmässig vnd vngbürllich/sondern auch für ganz nichtig/vnrichtig vñ nichts wertig/ Als daß vngbürllicher/vnrechtmässiger thätlicher weise fulminirt vnd außgeschossen/sonder allen zweiffel gehalten/ Derwegen auch für vnnötig erachtet/wider dasselbige die Mittel an die Hand zu nemen/ deren sich vnserer Voraltern / vnd andere hohe Potentaten gegen den Bispfen gebraucht/ wenn dieselbige den ihnen von Gott zu der auffbarung auffgetragenen Gewalt vberschritten haben : bevorab / dieweil wir in keinen Zweifel setzen/ es werde solches auch also von euch vñ andern vnserer getreuen Vnterthanen/ vñ der ganzen Welt gleichmässig gehalten werden/ wir wollen auch dahero verawen / daß gleich / wie ihr bißhero dem Gottesdienst vnd Sorg der Seelen / welcher auch durch eweren Fleiß in vnserer Statt der massen florirt vnd blühet / daß er allen auch den sürnembsten Orten zuvergleichen / getrewlich abgewartet/ Also werdet ihr auch solch ewer Pastoral vñ Kirchenampf zu continuirung vnd fort zu setzen/ wolgemeynt vnd gewognt seyn/in besonderer Erweckung/ daß vnserer beständige Deliberation vnd surnemen / bey dem H. Carolischen vnd Apostolischen Glauben / vnd bey der Observanz vnd Ehrerbietung der H. Römischen Kirchen/gleich vnserer Vorfahren von Anfang der Fundation dieser Statt / bis auff den heutigen Tag continuirt endlich zuverharren.

Damit dann auch jedermänniglich dieses vnserer Außschreibens öffentliche Wissenschaft haben möge/ haben wir dasselbige an allen offenen Plätzen dieser Statt/ vnd in ganzer vnserer Herrschafft publicirt/ vnd wollen vns versehen / es werde diese vnserer offenbare Publication/ nicht allein denen in die Ohren erschallen/ die dieses Breue oder Bannbriefs wissenschaft haben/ sonder auch Ihrer Heiligkeit selbst vorkommen/da wir den lieben Gott bitten/ daß er Ihrer Heiligkeit die Nichtigkeit dieses Breue vnd Bannbriefs / sampt andern gegen vns verübten thätigkeiten zuerkennen gebe / dadurch sie vnserer sachen Gerechtigkeit vnd die Reuerenz gegen dem H. Apostolischen Stul/deren wir vñ vnserer

sere Vorsahren vns jederzeit befließen / vnd zu selbiger nachmalen an-
dächtia geneigt warnemen / vnd zu Gemüt führen möge.

Geben in vnserm Herzoglichen Pallast den 6. May in der vltre-
den Indition 1606.

Jacob Gerhart Secretarius.

Gedruckt durch Kampazette Herzoglichen
Buchdrucker zu Venedig.

Ein Außschreiben der Durchleüchtigsten Herr-
schafft / Raht vnd Statt Venedig / an alle dero Länder /
Stätt / Gemeinschaften vnd Vnderthanen.

Dennach durch den Willen des Ewigen Gottes verord-
net / daß bey Menschlicher Regierung / vnd Bürgerlicher con-
seruation vnd Gemeinsame / die Fürsten vnd Obrigkeit Gottes Statt-
halter vnd nachfolger der Welt seyn sollen / dz gleich wie er als ein Gene-
ral Erhalter vnd Vatter aller Dinge / durch seine Güte vnd Weißheit
allen fürsichtlich zu hilffe kompt / daß also auch von den Obrigkeiten
die Vnderthanen in ihren sonderbaren Herrschafften geschützet vñ ge-
schirmet werden sollen / in dem nun dieser Statt inn solchem stetiglich
auffgewachet / vnd der Nutz vnd Frommen deren ihme vnterworffenen
Stätt / nicht weniger als der Statt Venedig selbst herrlich angelegen
gewesen / hat er auß Gottseligem vnd Väterlichen Euffer / Treue vnd
Wolmeynung die nechstgedachten Stätte / als seine liebste Mitglieder /
vnd einen sein Selbstheil / auch deren Befag / Ordnungen vnd Statu-
ten / die zu ihrem Nutzen mögen ersprießlich seyn / theilhaftig machen
vnd vergewissen wollen / alsdann von viel hundert Jahren hero / die A-
lienation, Contracten vnd Verkauf der ligenden vñ beständigen Gü-
ter / an die Kirchliche vnd Geistliche Personen in dieser Statt vñ Her-
zogthumb verboten gewesen / angesehen / die Geistlichen täglich an sich
gebracht / daß nimmer auff die Layen zuruck kommen / darauß für gewiß
in kurzer zeit / alle oder doch der grösser Theil der ligenden Güter an sie
kömen mögen / dasselbig aber mit großem Nachtheil des gemeinen We-
sens / vnd mit schwerer vngelegenheit der Bürger / als denen noch allzeit
die persönliche Beschweruissen / mit dem Last der gemeinen Bemühun-
gen / so wol in Friedens als Kriegßzeiten obgelegen / die auch also v Pol-
telsion vnd Besitz ihrer ligenden Güter entsetzt / die Schuldigkeiten des
Vatterlands nicht mehr ersetzen mögen / vnd als desßwegen auch berichte
A iij einkom

erhalten / daß auch in andern Landschaften vnd dieser Herrschafft
angehörigen Orten / eben diese vñ mehrere vnordnungen eingeschleiffet/
in dem durch die geschwindigkeit der Geistlichen / vñnd die Einfalt der
Andächtigen vñ Gottseligen Personen / der vierte / ja wol der dritte Theil
der ligenen Güter / ja auch der Stätt selbst alienirt / verkaufft vnd ent-
euffert worden / dahero vnd auß oberzehlten Ursachen / vnd den Untert-
thanen zum besten / hat dieser Statt ordinirt / gesetzt vñnd gebotten / daß
diese Prohibition vñnd Verbot / in allen ihren angehörigen Stätten /
Landschafften vnd Orten / als ein rechtmässig vnd gerecht Befehl sol ob-
servirt / in Acht genommen vnd gehalten werden / in dem sie für vnziem-
lich erachtet / daß ihr die tägliche Bürden vnd Beschwerden tragen / an-
dere aber mit weniger oder gar keiner Erkännuß des gemeinen Bes-
sens die Güter in dem Müßiggang genießen sollen / die ewere Voral-
tern mit ihrem Schweiß vnd Blut erungen vñ gewonnen haben / dar-
innen man auch durch der gemeinen Brauch aller Fürsten der Ehrlicheit
heit / die zu erhaltung guter Regierung / bey ihren Untertanen bißhero
solches erhalten / continuirt vnd besterigt worden.

Diese Constitution / Ordnung vnd Befehl / ist allein den Layen
anbefohlen / vnd auß die Layen vnd Welliche Güter / die dem Tempo-
ral vnd weltlichen Stab vnderworfen angesehen / vnd seynd darinnen
zu Nachtheil der Clericay / die Geistliche oder Kirchengüter keines wegs
eingeschlossen / als denen nicht allein in Welt vñnd anderen beweglicher
vnd fahrender Haab sich zubegüthen / sondern auch mit Erlaubnuß des
Kahis / auch vnwegliche Güter anzunehmen vorbehalten: welche Kir-
chengüter zwar alle / die weil sie von den Fürsten vnd Obrigkeit / mit des
gemeinen Besens Vncosten beschützet vnd beschirmet werden / sein die
selbige auch wie in den allerheiligsten Concilien beschloffen / in de gemei-
nen Kriegß oder andern Anligen obligirt vnd verbunden.

Es tregt sich aber auch wol offmals zu / daß vnder dem Schein
der Religion vnd Gottesdienst in die Stätte vnd Fessungen allerhand
frembde vnd außländische Gesellschaften vnd Versammlungen einge-
führt werden / die gleichwol Wohn- vnd Bethäuser / gleich auch Kirchen
auffbarren in schädlichen vnd der Sicherheit derselbigen nachtheiligen
Orten / über daß sie auch dem gemeinen Besen zuwider vnderchiedli-
che Sitten / Ceremonien vnd Gebräuch einführen / die dahero auch bald
einen bösen Ausgang verursachen mögen / wie auch sondere Verhin-
derungen / als da in solcher grosser Anzahl vñ Multiplication der geist-
lichen Personen / die gewöhnliche Almosen nicht genug seyn könten / vnd
Dasselbige mit grosser Ungelegenheit / vnd daß noch mehr / mit dem end-
lichen

lichen vndergang der alten Inländische vñ schirmes Religionen/durch
welcher verdienst vñ Gebet die Stätt vñ die ganze Regierung selbst biß
hero in Schus vñ Schirm gestanden seyn.

Demnach nun auch durch die vrälteste Ordnungen versehen/
daß ohne erlaubnuß niemands solche Gebäw vñ an solchen Orten für-
zunemen sich vnderstehen solte / nicht zwar die Kirchengebäw aufzuhe-
ben/vñnd zuuernichten/die auff diese stund in dieser Herrschafft / Statt
vñd Regierung vberflüssiger als irgends an einem Ort der ganzen Chris-
tenheit / sondern allein daß der Raht / dem ewere Frey: vñnd Sicher-
heit angelegen/solcher Gebäw wissenschaft habe/solche Ordnungen a-
ber durch der Officianten vñd Diener vngewarsame bißhero vbersehen
worden/hat sich dieselbige zuerhaltung ewerer Versicherung vñ der ge-
meinen Freyheit widerumb zu erholen/zu publiciren vñnd zu bestetigen/
in alleweg gebühren wollen/angesehen/wie in ernewerung der Stätt vñd
Burgerschafft die vns von Gott anbefohlene Protection / Schus vñ
Schirm/Gott zu dienen vermeynt haben.

Als sich auch über dieses zu erhaltung eines friedlichen vñ ruhigen
Lebens/die Justitien ohne vnterscheid gegen die Ergerer vñnd Verwir-
rer dieser all gemeinen Ruhe/zu vben gebühren wollen / vnter dessen aber/
wie männiglich offenbar/offtmals Religions: vñd Kirchliche personen
angetroffen worden/die an jeso zu einer grossen Anzahl gemehret / auch
durch die viele der Reichthumb vñd missiggang licentias frey insolent
vñd mutwillig mit sehr bösem Exempel/nicht allein sonderbare Bürger
sondern auch ganze Stätt bemühen vñd beunruhigen/ in dem sie heim-
licher weise ihres Nehesten Haab/Ehr/Gut vñd Leben nachstellen/vñd
gleichsam ihnen selbst erlauben/allein ihre vnersätzlich gelüßt abzukühlen
vñd zu löschen/ auch vber die calumniantische Gezänck vor den Berich-
ten/leglich mit dem Schwerth wider ihre eigne Väter/innen den Weg
zu ihren teuflischen Gedancken vñd Fürnemen eröffnen wollen.

Solche allein genante Religion vñd geistliche Personen / dieweil
ihnen solches die Göttliche vñd Menschliche Besaz zugelassen / seynd
von vnsern Vorfahren / die dieser Herrschafft vñnd Statt mit Catoli-
schem Eyffer vñd Gottseligkeit regiert/iederzeit mit gebürlichen verdiene-
ten Straffen angesehen worden/Gott zwar vñd der Kirchen zu Ehren/
vñd zu auffrichtung der vndergedruckten/welches auch viel heiliger Pä-
pste/durch ire Bullen vñd Briese zu vnderschiedlichen Zeiten gerühmt/
gelobt vñd gut geheissen haben.

Als wir nun auch an jeso in solchen rechtmässigen Ordnungen/
vñd den vrälten Gebrauch der Gerechtigkeit continuiren vñd fortfahren
wollen/



wollen/bedorab an jeso wider in vorigen vnd gröbern Excessen vberwie-
fenen Personen/ ist der an jeso regierende Papst Paulus der V. durch
des gemeinen Wesens Feinde vnd Schmeichler/vns in solchem Berck
zu verhindern / vnd die vrälteste Gebräuch vnd angeborne Freyheit / die
nunmehr in die zwölff hundert Jahr kein Gewalt in der Welt / vns mit
dem Lauff vnserer Besag / eintrag zu thun vnderstanden / daß wir nicht
euch vnsern liebsten Kindern vnd Söhnen zu dem besten / kein Besag
vnd Ordnung machen / vnd die jenigen/so euch beleidigen/ zu straffen
nicht solten befugt/zu vnderschlagen/vberredt/ingenommen/betrogen/
vnd bewogen werden/gleichsam es einer jeden priuat Person erlaubi/ in
seiner Haushaltung seine liebste Sachen seines gefallens zu bestellen/
vnd derselbigen Injurien vnd Schmähen abzuschaffen vnd zu wider-
treiben/dasselbige die Herrschafft/ die zu ewerer Custodi getrewer Ver-
wahrung vnd erhaltung von Gott gesetzt / nicht viel mehr solte berechti-
get seyn/ bedorab ein freyer Fürst/ der niemals einem andern vnderwor-
fen / vnd der so wol durch die außgegebene Schatz vnd durch das Blut
der Vnderthanen vnd Bürger welches zu dem Schirm der Römische
Kirchen vergossen/nicht allein mit der Verehrung derselbigen/ sondern
auch mit dero Auffneimen vnd Erweiterung verdient ist.

Nun wir gleichwol mit allem demütigen affect/reuerenz/dienst
vnd Ehrerbietung / ihme dem Papst durch vnserer Borschafft zu Rom
vnserer Rechtmässige befugte Sachen / in hoffnung ihne von der gefas-
ten Meynung abwendig zu machen/reseriren an vnd vorbringen lassen/
desgleichen so viel Breve Schreiben/ Warnungen vnd ernstliche Pro-
testationen gewechselt haben / so hat er der Papst doch auff den heiligen
Weyhnacht: oder Geburts Tag Christi / eben zu der Zeit / da man die
heilige Communion empfangen sollen / vnd vnser Fürst Grimiano den
letzten Athem außgelassen / sich vor den Fürsten vnd dem Consistorio
der Cardinal gang vnrechtmässig wider vns klagen beschweret / vñ als
wir einen weg als den andern vnserer gewöhnliche reuerenz vnd dienst conti-
nuiret / vnd zu einem zeichen noch grösserer demuth / auch durch zusen-
dung einer Extraordinari Borschafft alle gebürtliche Dienst vnd An-
dacht erneuert / hat er sich doch von der fürgenommenen Starrigkeit
vnd vorsehlicher berahschlagter Schärffe vmb das geringste nicht be-
wegen lassen / sondern sich noch mehr ensünder / also durch böse Raht-
schlag verhärtetem vnd entschlossenem Gemüch / sich mit vns zuerwöl-
ckeln / mit Interdicten / Bannbrieffen vnd desgleichen seiner gewöhnli-
chen wahren sich wider vns gewendet/welche wir zwar/als bey der Böse-
lichen Majestat allbereit gerechtfertiget/ daß sie vns ohne nachtheil seyn
sollen

sollen/ohne allen zweiffel verhoffen wollen/vnd demnach wir auß beson-
derer Väterlichen Lieb vnnnd Wolmeynung euch dieses gansen Ver-
lauffs vnd Zustands berichtet vnd angebracht/wollen wir vns hinwo-
derumb versehen/in dem ihr hierauf zuerkennen/das vns alle solcher Zu-
satz/ohne einige schuld/darmit wir vns gegen Gott vnd der Kirchen ver-
griffen haben sollen/allein der Defension Schutz vnd Schirm ewerer
Güter vnd Ehr wegen begegnet/ihr werdet euch solche vnbilliche vnnnd
vngbürlliche Verhandlungen auch mißfallen lassen/vnd werden euch
auff allen Fall dieses gemeine Jahr ewer Particular vnnnd sonderbares
Recht/nach möglichkeit zuvertheidigen angelegen seyn lassen.

Ein Rathschlag von einem Doctor in der Theologia.

Auff einen Sendbrieff eines Ehrwürdigen
seines Freunds.

Von dem Päpstlichen Censur, Breve vnd Bannbrieff/Pauli
des Fünfften publicirt/wider die Herren von Venedig.

Vnd vber derselbigen Censur Nullitet/auß der H. Schrift/Kir-
chenlehrern vnd Catolischen Doctorn zusammen getragen.

Ehrwürdiger Herr/ewer Schreiben hab ich gelesen/vñ hab mich
sehr verwundert/das/demnach ich sonst in allen Zuständen
den ersten Bericht von euch bekommen/bevorab/wenn etwan
die Nothdurfft meine Meynung vnd Gutduncken erfordert vnd gefrage
würde/an jeso/da in ewerer Statt also starcke Diffamationen vnd Be-
schreyungen erheblicher vnd hochwichtiger Sachen vorlauffen/ihr dem-
nach mich zu avisiren der letzte gewesen seydt. Zwar/mangelt es auch
nicht an sorgfältiger Erforschung/was meine Meynung sey/von dem
Päpstlichen Bannbrieff/der wider ewer Statt vnnnd Herrschafften pu-
blicirt/dergleichen von der Protestation der Nullitet vnd Nichtigkeit
des gedachten Bannbrieffs/welche die Statt zu ihrer Defension vnd
Schirm entgegen gesetzt. Ob ich nun gleich mich auch nicht betriegen
möcht/an der Ursach solcher Langsamkeit/vnd dieselbige der Difficul-
ter der schweren Materi zu schreiben/wiewol ich mich auch nicht bereden
wil/das einiger Scrupel vnd zweiffel ewer Gemüth bestreite/jedoch wil
ich euch zu gefallen auch mit den extraordinari Geschäften/die ihr mit
auch andeuten/hiermit entschuldigen/vnnnd demnach ich euch alter Ge-
wonheit nach/hierinnen zu willfahren entschlossen/verhoff ich auch mit
der

B

der

der erwartenden Geschwindigkeit vnd Eyle euch zu contentiren vnd zu begnügen.

Demnach ich dann auch durch fleißige consideration / so ich diser Tage mit besonderer Bemühung in dieser Materi zugebracht / zu dem begehrten Rathschlag gefasset / so begehrt ihr / wenn ich ewere Meynung recht verstanden / zu wissen.

Ob Ihre Heiligkeit Pauli des Fünfften vnseres Herrn Papsts wider ewere Herren zu Benedig publicirte Censur, Interdict vñ Bannbrieff krafftlos vnd nichtig sey / wie ihre Patenten dasselbige außweisen / vnd wenn dann dieselbige Nichtig / ob ihr in eweren Kirchen mögen fortfahren mit der Celebration vnd Administration der heiligen Sacramenten / also den heiligen Gottesdienst gleich ihr vor der Publication dieser Päpstlicher Censur gethan / vñ dasselbig ohne Verletzung des Gewissens vben / prosequiren vnd treiben mögen.

Euch nun hierüber ordentlich vnd klar auff ewer beschehene Frag zu beantworten / wil ich alles was in dieser Materi mag gesagt / in acht Propositionen vnd Hauptpuncten verfassen / nach dem brauch der Theologen / vnd wie dieselbige Lehr weit von allem Interesse / affect / partylich vnd schmechlichkeit / also würd sie in dem H. Göttlichen wort / in der außlegung der heiligen Väter / vnd Kirchenlehrer / vnd in der allmächtigen Krafft der Wahrheit vnd der Vernunft also fundirt vnd besestiget seyn / daß keiner / er sey dann mutwillig vnuerschämpt / demselbigen würde widersprechen mögen.

Die Erste Proposition.

Der Gewalt den die weltlichen Fürsten haben / ja auch vñ Papst selbst / als ein weltlicher Fürst des Staads vnd Landschaften / die er besitzet / ist ihm gegeben ohne Mittel von Gott / außserhalb einiger Exception.

Zu dem Verstand vnd Erklärung dieser Proposition ist in achtung zu nemen / daß die weise zu herrschen vñ zu dienen / von dem Rechten aller Völder seinen Ursprung / vnd erhelt sich in 4 Stücken / nemlich durch Wahl / Erbschafft / Donation, Schanck oder Kriegbreche / welche von Alters / oder bis auff heutigen Tag in den Thron der Herrschung auff der erzehlten Weg einen eingesezt werden / dieselbige seyn ordentliche Herren vnd Obrigkeit / dieselbige haben auch Gewalt von Gott zu befehlen / Befehl zu machen / Tribut zu fordern / die Vnderthanen zu richten vnd zu straffen / ohne einige Exception vnd Aufred.

Diese

Diese ist nicht meine / sondern ist des H. Apostels Pauli Lehre / in
der Epistel an die Römern am 13. cap. ja sie ist des H. Geistes / der durch
sein des Apostels Mund geredt / vnd durch seine Feder geschrieben / die
Wort des Apostels seynd diese: Jederman sey vnderthan der Obrigkeit /
die Gewalt über ihn hat / dann es ist keine Obrigkeit ohne von Gott / in
der Auflegung dieses Orts sagt der H. Johann Chrysostomus. Das thut
der Apostel / daß er anzeigen / Christus habe sein Gefes nicht eingeführt /
daß er die Policie vmbstürze / sondern daß er sie auff ein bessers anrichte:
Anzuzeigen / daß allhier allen gebotten werde / den Mönchen vnd Prie-
stern / vnd nicht allein den Weltlichen vnd Layen / welches er in dem An-
fang erklärt: Jederman sey der Obrigkeit gehorsam / Wenn du schon
ein Apostel oder Evangelist / oder Prophet / oder wer du bist / dann diese
Dienstbarkeit die Gottseligkeit nicht vmbkehret. Dahero in dem alten
Gesetz / wenn gleich die Leviten ihren Hohenpriester hatten / nemlich Aa-
ron / waren sie doch in zeitlichen Gütern / Sachen vnd Gerichten Mofi
ihrem weltlichen Fürsten vnderworfen / wie das beweiset / Convarvias,
in dem 31. Capitel / seiner Fragen Num. 3. vnd war in der ersten Kir-
chen kein vnderscheid der Jurisdiction vnd Gerichtsstands: Dann Ju-
stinianus der Kayser ist der erste gewesen / welcher auff des Bischoffs zu
Constantinopel Mit den Geistlichen bewilligte / daß sie in Bürgerlichen
Sachen möchten von ihren Prälaten gerichtet werden / doch auff jura-
gende Fall ohngehindert / vnd sonderlich in Criminal vnd Malefizsa-
chen den Fürsten vnd dero Dienern zur Straff nicht solten vnderworfs-
sen seyn / wie das klar erscheinet auß den Kayserlichen Constitutionen
die man Novellas nennet / vnd in denselbigen in der 85. vnder Kayser
Iustiniano außgangen.

Ob nun wol Kayser Constantinus der Grosse / als ihme etliche
Proces vnd Klagen wider Geistliche Personen präsentirt / mit diesen
Worten begegnet: Ihr lönt von niemand gerichtet werden / dann ihr
zu Gottes Gericht vorbehalten werdet / als dasselbige Gratianus be-
schreibet / in dem Capitel futuram 12. q. 1. kan man doch darauff nicht
schöpfen / daß dahero die Geistlichen den weltlichen Fürsten vnd Obrig-
keiten nicht solten vnterworfen seyn: Dañ selbiges an demselben Kay-
ser Constantino / zu zeigen seine Miltig: vnd Gottseligkeit / gegen der
Kirchen nur allzuviel ware / aber ganz ohne / daß er es in der Warheit
also gehalten hette / dañ wenn das jenige so Constantinus gesagt / wahr
seyn solte / würden auch die Geistlichen von ihren Prälaten nicht ge-
richtet werden solten / dann man auch sagen müste / ihr werdet in dem

Gericht Gottes vorbehalten / welches doch ein grosser Irrthumb were.

Derwegen seynd alle Geistliche vnd Weltliche / auß Göttlichem Rechten der Weltlichen Obrigkeit vnderworffen: Jederman sey vnderthan der Obrigkeit. Die Ursach ist dieses / daß gleich / wie niemand von dem Gehorsam Gottes außgenommen ist / also ist auch niemand außgenommen von dem Gehorsam des Kayfers / vnd der Weltlichen Obrigkeit / dann wie der Apostel hinzu setzt / aller Gewalt vnd Obrigkeit ist von Gott. Daher werden von dem Propheten David die Könige vnd weltliche Fürsten Götter genant / Gott / sagt er: stund in der Versammlung der Götter / in mitten aber richtet er die Götter. Dann wie König Josaphat dasselbige außleger / in dem andern Buch der Cronick in dem 19. Cap. exerciren vñ vben die Richter nicht der Menschen / sondern Gottes Gericht. Eben diesen Ort zog Christus an / Joh. am 10. Cap. da er von weltlicher Obrigkeit redt / vnd besteriget / daß der Name der Götter ihnen gebüre / da er sagte / wenn er die Götter genant / zu denen das wort Gottes geschehen ist / wie der Cardinal Bellarminus in dem 7. Cap. seines Buchs / so er von den Layen geschrieben / vernünfftig vnd wol gemercket hat. Nun continuirt vnd folgt der Apostel vnd sagt: Wer der Obrigkeit widersteht / der widersteht Gottes Ordnung. Dieses ist die Auctoritet vñ der Gewalt / den weltliche Obrigkeit hat / in aller Materi vnd Sällen Befehl zu machen / die alle Menschen obligiren vnd verbinden. Welches dem gleichförmig ist / so bey den Sprüchen Salomonis gelesen wird / da Gott von diesem Thron also sagt: Durch mich regieren die Könige / vnd die Befehlgeber erkennen ein gerecht Gericht.

Dahero haben die aller Christenlichsten Kayser Justinianus vñ Theodosius in ihren Codice vnd Rechesbüchern viel Constitutionen vnd Befehl gemacht / belangend die Kirchenpersonen ihre Güter vnd Kirchliche Disciplin, vnder den Tituln von den Bischöffen vnd Clerico sey / desgleichen von den heiligsten Kirchen.

Diesen Befehlen nun zu gehorsamen / befehlt der Apostel / vnd daß man denselbigen kein Widerstand thun sol / dann dieselbige die Widerstand thun werden / die werden ihre Verdammnis haben / das ist / sie werden ein Todsfünd begehn / vnd wenn sie darinnen sterben solten / würden sie in die ewige Flamme der Hellen verdampt seyn.

Ferner befehlt der Apostel / daß Jederman dem Kayser den Tribut bezahlen solle / dann der dem Kayser den Tribut bezahlt / der bezahlt ihn Gott: den Schoß dem der Schoß gebühret / den Tribut / dem der Tribut gebühret / dann sie seynd Diener Gottes darzu: welches außleger der Englisch Doctor / der heilig Thomas von Aquin / ein Meister der
gangen

gangen Theologi, vñnd ein einige Sonn der Catholischen Schulen/
da er sagt: daß die Clericij/Schoß vñnd Tribut frey ist/das ist nicht auß
Göttlichen Rechten/sondern auß Begnedigung vñnd Freyheiten der
Fürsten/vñnd redt daselbsten von weltlichen Fürsten. Nun beschliesse
ich endlich mit dem H. Paulo/von der Authoritet vñnd Gewalt der O-
brigkeit/dann sie trägt das Schwerth nicht vergebens/dann sie ist Got-
tes Dienerin zur Rache.

Dahero ist klar die Authoritet der weltlichen Obrikeit auff das
Blut vñnd Leben zu straffen/welches aber die Geistlichen nit haben/dann
wenn sie die Ubelthäter degradirt, vñnd für vñntüchtig zu dem geistliche
Stand erkläret/schreiten sie nicht weiter/Aber damit sie auch mit dem
Tod gestrafft werden/obergeben sie dieselbigen dem weltlichen Arm vñnd
Obrikeit/damit aber auch nicht jemand's meynen möchte/es weren die
Apostolische Wort allein für einen Rahtschlag gesetzt/vñnd nicht Gebots-
weise/so bestetiget solches alles der Apostel gleich/olgend/so seynd nun
auf Noth vñnderthan/nicht allein vmb der Er.iff willen/sondern auch
vmb des Gewissens willen/daß also wir verbunden seyn auß dem Ge-
wissen/in allem dem jenigen/so wir aber gesagt/den weltlichen Fürsten
vñnd Obrikeiten zu gehorsamen/vñnd dasselbig auß der Lehre vñnd vñnter-
weisung des H. Apostels Pauli.

Die ander Proposition.

S gleichwol vnser Erlöser Christus ein Sohn Gottes dem
Vatter gleich/als ein König aller Könige vñnd ein Herr aller
Herren ware/jedoch/da er sich mit vnserm sterblichen Wesen be-
kleidet/hat er sich so wol als nach seiner Auferstehung/des weltlichen
Gewalts vñnd Obrikeit nicht vñnderfangen: Er hatte kein Temporal
vñnd zeitlich Königreich: Da ihm Pilatus sagte/bistu ein König? Ant-
worret er/du sagst's: Aber nim wahr/wenn ich gleich König bin/so ist
doch mein Reich nicht von dieser Welt/das ist Temporal vñnd zeitlich.

Dahero als das Volck die er durch ein besonder Mirackel vñnd
Wunderwerck mit fünff Broten vñnd zween Fischen gesättiget/ihn zu
einem König machen wolten/lohe er von ihnen weg/daß sie ihne nicht
mit gewalt zu einem König auffwürffen.

Er wolte keinen richten/daher antworret er den jenigen/die da wol-
ten/daß er in einer Controversien vñnd Rechtsfack sententiren vñnd spre-
chen solte: Wer hat mich zu einem Richter vber euch gesetzt? Ja dz noch
mehr ist/er erkante Pilatum ein Diener des Kayfers für seinen Rich-
ter: Du



er/ Er: Hettest keine Gewalt vber mich/ weñ sie dir nicht von oben herab
gegeben were/ wie dasselbig S. Thomas von Aquin in der Epistel zu
den Römern wol notirt vnd gemercket hat. Endlich befahl er den Tri-
but den weltlichen Obrigkeiten/ als nämlich/ dem Kayser zu geben/ gebe
dem Kayser/ sagt er/ was des Kayfers ist.

Etliche widersetzen sich dieser vnserer Proposition, in dem sie sa-
gen/ ob gleich Christus für sich vnd den heiligen Petrum dem Kayser den
Zoll bezahlt hat/ so sagt er doch/ dz er nicht schuldig were denselbigen zu
bezahlen/ Seynd auch die Kinder den Tribut zu bezahlen schuldig? Dar-
durch er erwiesen die Auctoritet eines Temporal Fürsten/ der von dem
Zoll exempt vnd frey ist.

Auff diesen Widerspruch würd geantwort/ daß die Landskinder/
wie etliche Doctores hierüber sagen/ den Tribut zu bezahlen/ nicht schul-
dig waren/ dieweil dann er/ Christus vnd der H. Petrus/ der Landsart
vnd Landkinder waren/ besteißet er/ daß sie den Tribut zu bezahlen nicht
schuldig weren/ oder besser darvon zu reden/ so wolte Christus seine Al-
terheiligste Gottheit andeuten vnd sagen/ daß er als Gottes Sohn den
Tribut nicht schuldig war.

Dieweil diese Ursach den Schöffern zu hoch vnd ein tieff Sa-
crament vnd Geheimnuß/ vnd dasselbig ihnen zubegreifen vnmöglich/
sagt er/ daß sie nicht geärgert werden/ dabey man wahr zu nemen/ wie
hoch Christus in acht genommen/ daß des Kayfers Diener nicht geärg-
ert würden/ in dem man ihnen eine gleichwol wahre Befreyung ange-
zogen/ die sie aber nicht fassen vnd begreifen möchten.

Andere die ebenmäßig diese vnserer Proposition widersprechen
wollen/ die erinnern/ daß Christus die Käuffer vnd Verkäuffer von
dem Tempel außgejagt hat/ dasselbige aber hat er gethan als ein Pro-
phet/ auß Eyffer/ wie dann in einer Gleichnuß vnd zu einem Exempel
der Euangelist den Davidischen Vers angezogen: Der Eyffer deines
Hauses hat mich verzehret.

Andere sagen/ da Christus seine Jünger geschick: / daß sie ihm
die Eselin sampt dem Füllen bringen solten/ hab er ihnen zu sagen besoh-
len/ der H. Er hat jrer vonnöten/ nämlich/ der H. Er der ganzen Welt:
Derselbige Ort ist aber dahin nicht zu verstehen/ daß sich Christus der
Auctoritet eines Temporal Fürsten oder Obrigkeit habe anmassen wöl-
len/ gleichwol dadurch angedeutet worden/ daß der H. Er v. d. Himmels
vnd der Erden/ so arm worden/ daß ihm von nöthen war/ zwey solche
lastbare Thierlein zuentlehen/ wie dasselbige die Doctores vnd Kirchen-
lehrer anflehen/ die Ursach aber dieses ist/ daß wenn Christus hette
wollen

wollen der Auctoritet des Temporalis vnd Obrigkeit sich vnderstehen /
hette er nicht gesagt / der *H. E. X. I.* bedarff ihr / sondern der *H. E. X. I.* be-
sieht vnd gebeut euch.

Nun sagen letztlich die jenigen / die vermeynen wollen / vnser
Proposition werde schwerlich zu beweisen seyn / daß da Christus an dem
Palintag zu Hierusalem mit Triumph eingezogen / habe sich des Tempo-
porals vnd weltlicher Herrschafft Auctoritet angenommen / daher der
Evangelist den Propheten angezogen: Dein König kompt dir sanfft-
mütig / sitzend auff einer Eselin / vnd einem Füllin der lastbaren Eselin /
wer aber dieses Wort recht betrachte / der nimbt gleich wahr / ob gleich
wol Christus der Erlöser ware der verheissen König vnd Messias / ier-
doch dieweil er auff eine solche schlechte vnd geringschätzige verächtliche
Weise zu Hierusalem eingezogen / hab er zuuerstehen geben wollen / daß
sein Reich (wie er zu Pilato sagt) von diser Welt nicht seye / ob es gleich
ein Geistlich vnd Ewig Reich: Dann die Temporal vnd Weltkönige
pflegen viel mit einer andern Pomp inn die Stätt ihres Königreichs
Einzüge zu halten / als Christus hie gethan / der in Hierusalem Armse-
lig eingezogen / sitzend auff einer Eselin vnd einem Füllen der lastbaren
Eselin.

Die Dritte Proposition.

Wenn der *H. E. X. I.* Jesus Christus die Auctoritet vnd den Ge-
walt der weltlichen Herren vnd Obrigkeiten nicht gebraucht /
so mag mit fug mit gesagt werden / daß er diesen Gewalt dem
heiligen Petro vnd seinem Successoren vnd Nachfolgern hinterlassen
habe / welche seine Statthalter seyn / dieweil dem Statthalter mit mehr
gehören wil / als seinem Principal vnd Herrn.

Dahero sagt Sorus in dem 4. Buch seiner Sentenz / vnd der
Cardinal Bellarminus von der Auctoritet des Papssts recht vnd woll
daß sie sich vber die Canonisten verwundern / daß sie also keck seyn / ohne
einige Ursach vñ Auctoritet des neuen Testaments inbestettigen / daß
der Papsst ein vngemittelter Eigenthumbs Herr der ganzen Welt seye /
auch in dem Weltlichen vnd Zeitlichen / welches in Wahrheit eine ärger-
liche vñ wenig begründete Meynung ist / dann ob wol etliche vber die
Canones vnd Geistliche Rechten / die als Menschliche in der Concor-
renz mit den Göttlichen / gleichen Ansehens / nicht seyn mögen / den *H.*
Thomam von Aquin / in dem Buch von dem Regimente der Fürsten /
am 10. vñ 19. cap. anziehe / da er sagt: Daß der Papsst in dem Temporal
vñ Spiritual Zeitlicher vñ Geistlicher Herr seye vber die ganze Welt.
Dasselb

Dasselbige Buch aber ist nicht des H. Thomæ / wie dasselbig wol
weiser der Cardinal Bellarminus in dem Buch von dem Gewalt des
Papsts / dann vnter viel gewissen Vermutungen ist diese eine / daß inn
dem dritten Buch am 20. Cap. meldung beschicht / von der Succession
vnd folg Kayser Adolphs auff Keyser Rudolphen / vnd widerum Kay-
ser Albrechts auff Kayser Adolphen / welche verfloß / in dem Jar 1199.
Da doch der H. Thomas von Aquin An. 1274. albereit gestorben war.

Es ziehen auch etliche einen andern Ort des H. Thomas von A-
quin an / auß dem andern Buch seiner Sentenz in der 44. Distinctio,
da er sagt: Es sey in dem Papst die Hoheit beyde des Temporalis vnd
Spiritualis / Welliches vnd Geistliches Gewalts / wenn man aber den
Text vnd den Buchstaben recht besehen sol / würde man gleich warnem-
men / daß der H. Thomas gerad der widerwertigē Meynung gewesen
sey: Dañ als er gesagt / daß in weltlichen Sachen / man der Temporal
vnd weltlicher Herrschafft mehr als der Geistlichen / aber in denen die
pur lauter Geistliche / dem Geistlichen viel mehr als dem Weltlichen zu
gehorsamē schuldig / schlenßet er: Wenn es nicht der Papst were / dan
weil der selbige in denen Provinzten vnd Herrschafften / die ime vnter
worffen seyn / eine vnd die andere Jurisdiction vnd Vormässigkeit hat /
sol ihme von den Vnderthanen zugleich auff eine vnd die andere Wei-
se gehorsamer werden.

Zu hindertreibung vnd schwächung dieser vnserer Proposition /
wollen auch etliche sagen / daß Alexander der VI. den Königen auß Spa-
nien vnd Portugal die Indien getheilet habe / Dann er / als ein Statt-
halter Christi war derselben natural vnd zeitlicher Eigenthumbs Fürst
vnd Herr / desgleichen / daß Leo der Dritte / das Occidentisch Kayser-
thumb Carle dem Großen / eben auß dieser Ursach gegeben hab.

Diese aber betriegen sich vnd fehlen sehr weit. Dann Alexander
hat nicht als ein Herr der Indien / sonder als ein Compromis Richter /
der von beyden Königen / die schweren Bneinigkeiten zu stillen / vnd die
Zanckflammen aufzulösen / die Endurtheil geben / daß die Meer sol-
den getheilet seyn / vnd daß des einen Königs Armada durch eines der
selbigen Meer vnd des andern durch das ander schiffen vnd fahren / vnd
was einer nach solcher Abtheilung mit Kriegsrecht eroberte / für sich zu
eigen behalten möchte / wie selbiger Zeit die Historischreiber solches be-
schrieben haben.

Leo aber der Dritte / als er von dem Römischen Volck von dem
Stul gejagt / vnd von Carolo dem Großen / widerumb eingefant wor-
den / hat er das Volck bewegt / daß sie Carolum für einen Kayser auß-
geschry-

geschreyen / welche That die Historischreiber bisweilen dem Römischen Volck also zuschreiben / daß / als sie gesehen / daß durch die Griechische Kayser / dz Kayserthumb übel regiert worden / haben sie / ihrer alten Gerechtikeit nach / einen andern Keyser erwahlet / bisweilen sagen sie : Da Carolus sich des Staads vnd Landes gemächtigt / hab er von Irene vnd Nicephoro dem Kayser vnd Kayserin den Titul kaufflichen erhalten / bisweilen sagen sie / Irene vnd Nicephorus der Kayser / seyen der Theilung des Decidentischen vnd Orientischen Kayserthumb zu frieden gewesen.

In Summa es sey die Sach beschaffen wie sie wolle / so ist doch gewiß / daß der Bapst / der von seinem Stul verjagt ward / vnd nichts in dem Besitz hatte / dem Carolo das Decidentisch Kayserthumb nicht geben konnte / da er dasselbig zuvor eingenommen / vnd durch Kriegsrecht desselbigen ein Herr were / aber gesetzt / daß er ihm den Titul wie noch nicht gewiß ist in diesen vnd andern Fällen / so wider diese vnser Propositiō mögen angezogen werden / solle geantwortet werden / dieweil der Bapst die Auctoritet vnd Gewalt in Temporal vñ weltlichen zu disponiren / von dem HERRN Christo nicht empfangen / wie droben gesagt / vnd in folgender Propositiō noch klärer sol gesagt werden / wenn er sie gleichwol gelübet / hat er doch das selbige entweder durch bewilligung der intressenten / oder daß er etwas Gewalt auff der vier Weise eine gehabt / darvon droben. Dahero würd aber noch nicht bewiesen / daß er den Gewalt des weltlichen Regiments sich eigenthümlich anzunehmen / von Christo dem HERRN gehabt habe : Dieweil auch viel Sachen in das Werck gesetzt / da man doch / weñ man fragt / mit was Tug vnd Recht dasselbige beschehe / den Grund schwerlich finden mag.

Die Vierte Propositiō.

Der von Christo dem HERRN dem H. Petro vnder der Metaphora Gleichnuß oder Geheimnuß der Schlüssel versprochene Gewalt / ist pur lauter Geistlich : Dir wil ich die Schlüssel des Himmelsreichs geben / er sagt nicht des Reichs der Erden / vnd die Ursach dieses wird gelesen in dem Kirchengesang / Er sucht kein sterblich Königsreich / der zu vns bringt sein Himmelsreich : Dann das Temporal vnd Irdische Reich / vnd wie die Monarchi regirt werden solte / ward schon von Anfang der Welt / von Gott dem grossen Monarchen / der ganzen Welt also fundirt vñ geordnet / daß Christus dieselbige weiter nicht zu bestellē / sondern ware vbrig / die Geistliche zu fundiren vnd anzuordnen / welches klar in dem H. Euangelisten Johanni an dem 20. Cap. zu sehen / da Christus gesaget hat : Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel vnd auff Erden / gibt er den
E selb

selbigen gleich also den Aposteln / mit einschluß des H. Petri limitire vñ be-
dinget: Er bließ sie an / vñ sagt / Nembt hin den H. Geist / welchen ihr die
Sündē erlasset / denen sind sie nachgelassen / vñ welchen jr sie behalten wer-
det / denen sind sie behalten / dazumal auß dem Werck so Christus gethan /
vñ auß seinen Worten wahrzunehmen / daß die Autoritet vñnd der Ge-
walt des Pappis ganz Geistlich vber die Sünde / vñ vber die Seelen / nach
den Worten des Gebets der Kirchen / der du demselbigen Petro den Ge-
walt die Seelen zu binden vñd außzulösen gegeben / welchem mit gewissem
Beding / wie oben gesagt / vñd daß noch mehr / der Gewalt zuverbannen / ist
auch mit seiner gewissen Maß / Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir /
wenn er die Kirche nicht höret / so sey er dir wie ein Heid vñd Publican / an
welchem Ort vnser Erlöser den Gewalt zuverbannen ertheilt / er vñdersetzt
aber die Sünde vñd den Halsstarr in den Sünden.

Die Fünffte Proposition.

So gleich etliche der Meinung seyn / daß die Geistliche Personen /
vñd ire Güter / von dem Gewalt vñd Vormässigkeit der weltlichen
Obrikeit exempt vñd frey seyen / vñd dasselbige Krafft vñ Inhalt
Göttlicher Rechten / weis zwar nicht auß was Fundament vñd Grund / so
ist doch die Gegenmeinung / nämlich dieselbige besreyung allein in Mensch-
lichem Rechten bewendet / besser der H. Göttlichen Schrift / der H. Väter
vñd Kirchenlehrer Meinung / vñd den Historien gleichförmiger vñd äin-
licher / dan vber dasjenige / so in der ersten Proposition gesagt worden / daß
die Priesterschaft / in dem alten Gesag der weltlichen Obrikeit vñd verwor-
fen weren / vber das Salomon Abiothar von dem Hohenpriestertumb bey
den Hebreern verstorffen / wie man lieset im 3. Buch der König am 2. Cap.
so list man von 8 ersten Kirchen bis auff den Kayser Justinian. kein Privil.
oder Freyheit / dardurch die Geistliche Clerisey vñd Priesterschaft mit einer
solchen Exemption vñd Besreyung weren begnadiget worden / S. Paulus
sagt: Ich stehe vor des Kayfers Gericht / an den Kayser Appellire vñd be-
ruffe ich mich / vñd daß man vnzehliche Exempel zu ruck lasse / so list man in
des Christlichen Kayfers Ditten des ersten / Leben / daß er Pappst Johansen
den Zwölfften / dieweil er ein sehr böser Mensch / eigener Autoritet vñd ha-
bendem Obrikeitlichem Gewalt abgesetzt / wenn dann auch die Besreyung
der Clerisey von Göttlichem Rechten ist / warumb hat dann Pappst Adria-
nus der Erste / gewolt / daß Kayser Carolus der Grosse / die Macht solt habe
einen Römischen Pappst zu wehlen / in dem Capitel Hadriani / welches eben
mäßig Pappst Leo der Achte / gegen Kayser Ditten dem Ersten gethan / wie
man list in derselbigen Distinction das ist die 63. in dem Cap. in Synodo.
Diese

Diese Lehr ist nit allein des heiligen Pauli/wie bewiesen in der ersten Proposition/sondern ist auch des H. Johan. Chrysostomi des H. Thomæ von Aquin/des fürtrefflichen Theologi Soto in der 25. Distinction seines 4. Buchs der Sentenz/des außbündigen Canonisten Convarrubias im 31. Cap. seiner Practickfragen/welcher auch für sich allegirt/Bapst Innocentium, den III. Alciatum, Ferrariensem, Medianam, vnd andere mehr/vñ seynd sonderlich dise beyde Doctores/das ist Soto vñ Convarrubias in dieser Particular vnd sonderbare Frag/wol in acht zu nemen/dieweil einer vñ der ander nach dem beschluß des Concilii zu Trient geschrieben haben.

Dun ist auch ihre Demonstration vñ augenscheinliche Beweisung vmb so viel würcklicher/weil sie vber die bejachtete Auctoritet des H. Pauli/des H. Johann Chrysost. des H. Thomæ von Aquin / vber den Gebrauch der ersten Kirchen noch zwey abschlägige durchdringende Argument vñ beweisung vorbringen/nemlich/wen die Geistliche Clerisey vñ Priesterschaft vnd ire Güter also exempt vnd besreyet/vñ dasselbig auß Göttlichen Rechten/wo dan dasselbige Recht besunden werde? In welchem Buch des alten vnd newen Testaments? Das 2. argument vñ beweisung ist dise auß vorigen Doctorn/kein weltlicher Fürst/Herz ob Magistrat/der seines Staads vñ Gubernaments wahrnimt/lest sich dise Schulfrage nit irren/sondn lest den Geistlichen irer Besreyung vnd Begnedigung so viel zu/als im wolgefällig/vnd was im nicht annemlich/dasselbige lest er sie auch nicht geniessen.

Wenn dann gleich etliche durch das Menschlich Geses / das Canonial oder Geistlich Bapstlich Recht verstehn wollen/ so muß man doch/ so viel auß der ersten Proposition zuerholen/mit der Maß der weltlichen Obrigkeit Privilegien/ob mit dem gebrauch/der von selbiger Obrigkeit nachgesehen/oder durch die einen angenommen bewilligen/vnd durch die außtrüg bestättigten Canonem vnd außschreiben der Geistlichen Rechten angesehen werden/deren gestalt/dieweil der weltlichen Magistrat vnd Obrigkeit vber alle seine Unterthanen von Göttlichen Rechten Gewalt vnd Macht hat/weiß ich nicht/wie dieser Göttliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit kan geschmälert/oder durch das Geistlich Recht/dz doch nur menschlich/gar kün auffgehoben werden/vnd dieses auß der Regul der Rechtsgelehrten/dz/wo zween Rechtsfäs zusammen concurriren vñ stossen/sol allzeit das geringere dem grössern weichen.

Die Sechste Proposition.

Dem nun der Herzog von Venedig als rechtmässiger vñ Erbherz seines Stads/der (ausgenommen Gott) in zeitlichen Gütern keinen Oberherm erkant hat/Gesag macht vber der Cleriseygüter/die seiner Herrschafft



Schafft vnderworffen seynd / vñnd straffet die jenigen Clericalischen Perso-
nen / die in schweren vñnd Malefizischen Sachen begriffen / vñnd gibt Ord-
nung in denen Gütern / die noch nicht in der Geistlichen Hand kommen /
vñnd dasselbige durch die Auctorität / Macht vñnd Gewalt / den er ohne Mit-
tel von Gott hat / dessen er sich auch niemals begeben / weder durch einwilli-
gung einiger Freyheiten / oder auffgenommenen Geistlichen Canonis / Ord-
nungen oder Gebot / zu dem er auch desselbigen in vñnerdencklichen Besiz /
vor viel hundert / ich geschweig der gemeinen Verjährungs-jahrē / muß er ja
nicht gesündigt / oder in ichtwas sich vergriffen haben / die Ursach aber die-
ses ist / daß derjenige / der nicht wider das Gesetz handelt / nicht sündigt / viel
weniger kan man sagen / daß der sündigt / der das Gesetz hältet / vñnd was
noch mehr ist / wer das seinige behelt / der thut ja keine Sünde. Vñnd ist man
hiermit nicht gezwungen / gleich eben deren Meynung nachzuāmen die dar-
für halten wollen / als solte die Befreyung der Clerisy von Götlichē Rech-
ten seyn / dann einem jeden Christen stehet frey / je der Meynung zu seyn / die
ihme gefällig ist / wenn sie allein Catolisch / vñnd das mehr / eines einigen Leh-
rers / auch wid den Strom der gemeinē Meynung zu folgen / ist keine Sün-
de / wie dasselbige Navarrus Azilpikneta ein fürnemer Spanischer Do-
ctor / in seiner Vorrede genugsam bewiesen hat : So wird es dann auch kei-
ne Sünde seyn / der Lehr des H. Apostels Pauli / so viel vñnd also hoch an-
gesehner Doctorn vñnd Lehrer / die in der ersten vñnd fünfften Proposition
angezogen werden / hiemit aber die warheit zu sagen / so können die nicht bey-
zusplichten wol endschuldiget werden / die die Meynung bestreiten wollen /
daß der Clerisy Exemption vñnd Befreyung von Götlichem Rechten seye /
dieweil dieselbige Meynung wenig begründet / ohne Fürsichtigkeit / gefahr-
lich / auff die Ruin vñnd Fall gesetzt / vñnd gar zu schmeichlerisch vñnd fuch-
schwāngerisch ist.

Die Siebende Proposition.

Wenn nun die Durchleuchtigste Herrschafft zu Venedig keine
Schuld hat / auch dardurch daß sie gethan hat / was inn obigen
Propositionen außgeführt / kein Sunde begangen hat / so muß
folgen / daß Pappst Pauli des Fünfften / publicirter Bann vñnd Verbot / die
Andacht vñnd Gottesdienst zumerüben / ein nichtig / krafftlos vñ vñntlicher
Sentenz / Urtheil / Bescheid / vñnd Erkännuß seyn müsse / zwar nicht allen
Menschen / Gesanz halben / da wider den Titul von dem Sentenz / der Ex-
communication in dem sechsten Buch der Decretalen / die in Geistlichen
Rechten vorgeschriebene Ordnung nicht gehalten / sondern von wegen des
Götlichen Gesetzes / dieweil der Gewalt zumerbañen / vñnder gewisser Maß /
Ordnung /

Ordnung vñnd Beding ist / wenn dein Bruder wider dich gesündigt hat /
wo dann kein Sünde ist / hat auch die Verbannung keinen Platz noch stat:
vnder der Sentenz der wider den jenigen fulminirt vñ außgedonnert wird /
der keine Sünde hat / ist daher nichtig / dieweil er mangel an v Materi hat /
vñnd wil man nicht dafür halten / daß jemand so grobes Verstands seyn
solle / daß er ihme einbilden solte / d; die Durchleuchtigste Herrschafft zu Be-
nedig / in dem sie beweisen / sich nicht versündigt / auch in dem sie das ihre be-
halten wil / nichts vnrechts thut / nichts desto weniger dahero sträfflich seyn
soll / daß sie dem Papsst nicht gehorsam / sondern in ihrer Meynung stand-
haftig seyn wil / dieweil die Beständigkeit inn einer guten Meynung keine
Halbstarrigkeit ist / wie auch derjenige / der nicht gesündigt hat / für vnge-
horsam oder halbstarrig nicht mag erkant werden / dieweil beschließlich / der
das Gesez helt / ein heiliges vñnd verdienstlich Werck leistet / vñnd wer in denen
Sachen / darinnen man ihme nicht zu gebieten / nicht gehorsam ist / dem ist
auch vmb so viel weniger Schuld zu zumessen.

Die Achte Proposition.

Es ist wol wahr / daß der H. Papsst Gregorius gesagt / daß des Pa-
stors oder Seelsorgers Sentenz vñnd Spruch zu fürchten sey / er
sey gleich rechtmässig oder vnrechtmässig: Dann es ist ein grosser
Vnderscheid / ob eines Geistlichen Richters Bescheid vnrechtmässig / oder
ganz vñnd gar nichtig seye / wie vorgeanter Spanischer Doctor Nauarrus
sehr hochgelehrt bestettiget / in dem Censur vñnd Straffbuch der Kirchen / in
dem 27. Cap. vñnd Sotus in dem 4. Buch der Sentenz am 22. Cap. da-
rinnen sie schliessen / daß des geistlichen Richters bescheid / ob er gleich vn-
rechtmässig / jedoch zu fürchten / aber derjenige / der von rechts vñnd vernunft
wegen / an sich selbst nichtig in keine achtung zu nemen sey.

Weil dann die publicirte Censur vñnd Bannbrieff Papsst Pauli des
V. wie gesagt / an sich selbst nichtig / vñnd dardurch wie ein blosser Thon / wie
ein Schrift in das Wasser formirt / oder in den Luft / das ist ohne auffent-
halt vñnd ohne Materi / so ist dieses meine Meynung / daß ihr dieselbige nicht
halten / vñnd in ewrer Kirchen nichts innoviren sollen.

Dann obwol der obgedacht Nauarrus an angezogenem Ort / in ver-
meldung der vnrechtmässigen vñnd nichtigen verbannung auch diese folgende
Wort hat / die erkänntus des Geistlichen Richters die an sich selbst nichtig
vñnd vnbindig ist / die wircket nichts mehr in dem innerlichen Gewissen oder
in dem äusserlichen Gerichtsstand / dan daß der Excommunicirte od Ver-
bante denselbigen allein darumb zu halten schuldig sey / daß das gemeine
Volck der begangenen Nullitet halben in kein Ergernuß eingerahte.

Welche Lehr aber zu vnserer Sachen ganz dienstlich / dann allem
Volck die Nullitet vnd Nichtigkeit diser Erkantnuß vñ verbannung ganz
kund vnd wissenschaft ist / vñd wenn es gleich nit also bekant / so were es
doch klar vnd offenbar / durch ein offenbarlich angeschlagen Edict, Prote-
station vnd Erklärung des Großherzogen zu Venedig/dern Gestalt / daß
man nicht allein die ärgernuß nicht zubeforgen / sondern das noch mehr ist /
werden auch nicht zuentschuldigen seyn / etliche gewisse Religios vñd Or-
denspersonen / welche vñlleicht auß wenigem Verstand oder vnbillichē Af-
fect / lieber von der Statt wollen außweichen / dann dem dienst der H. Sa-
cramenten abwarten / wie ihnen dem gemeinen Wesen der Religion vñd
Gottesdienst zu dem besten / von dem Herzogen befohlen worden / dadurch
sie auch jedermänniglich geärgert haben / als die ihnen selbst haben wollen
eingesagt sein / die auch kein Exempel nemen wollen von der Thumkirchen /
von so viel vrältesten vnd heiligen Orden / Religion / vñd Pfarzkirchen / de-
nen man mit Christo wol sagen mag : Es were besser / daß ihnen ein Mü-
stein an den Hals gehengt würde / daß sie diese geringen nicht mehr ärgere.
Vber dieses alles aber ist die Defension seines Erbherms / der sein Volck
in Frieden / Freyheit / vñd der heiligen Religion erhalte / von natürlichen das
ist Göttlichen Rechten / vñd die Geistlichen oder Päpstlichen erkantnußen
seynd allein Menschensatzungen / welches billich dem natürlichen vñd Geis-
tlichen weichen sol / bevorab / wenn die nullitet offenbar Notori vñd kund ist /
daher sich dann ihr viel betriegem / die vermeinen / daß dieser Streit eine Ge-
wissens vñd Glaubens Sach sey / da es doch nicht mehr als den äußerli-
chen Wandel / gute Sitten vñd die Erbarkeit belangen thut. Vñd wenn
ihr die Meynung die inn der heiligen Schrift begriffen / eine Glaubens
Sach machen solte / so müste ja die Meynung der Durchleuchtigsten Herr-
schafft von Venedig / eine Glaubens vñd Gewissens Sache seyn / dieweil
dieselbige in des heiligen Apostels Pauli Lehr also klar kundirt / confirmirt /
vñd bestetigt ist.

Derowegen wölle mein lieber H. Erz in seiner Celebration / Com-
munion, vñd allem andern / wie er vor der Publication vñd Anschlag des
Bannbrieffs gethan / getrewlich vñd steissig fortfahren / so wol / dieweil ihr
ewerem Schreiben noch dahin ohne das entschlossen / als zuuerhütung des
Ergernuß / nicht allein / dieweil der Sentenz an sich selbst nichtig / Also
darauß nichts zu halten / demnach die Nichtigkeit Notori vñd Offenbar /
sondern auch / daß ihr euch von ewrem Haupt / dem obersten Richter inn
frictiger Jurisdiction ohne genugsame Ursach / daher man vñd eben
auß demselbigen Fundament der Meynung / daß derjenige der auff das
wenigste auff die Feyertage keine Mess anhoret / eine Sünde daher began-
gen /

gen/dieweil er dieselbige ohne rechtmässige Ursach vnderlasset / da doch der
Sentenz vnd Bann nichtig / vnd sonst an allen Orten celebrirt / Mess ge-
halten / vnd der Gottesdienst geübet wird.

Mein lieber Herr/erkennet vnd haltet nicht für Furcht/da kein Furcht
ist/vnd verzaget vnd zittert nicht/da kein schrecken ist / lieber lasset es nicht
dahin kommen/ daß man von euch die ihr allzeit ewerem Fürsten vnd dieser
Durchleuchtigsten Herrschafft seynd getrew gewesen/möge gesagt werden:
Meiner Mutter Söhne haben wider mich gestritten/ viel mehr bemühet
euch dem Apostolischen Gebot zugehorsamen : Jederman sey der Obrig-
keit vnderthan / nicht allein der Straff / sondern auch Gewissens halben.

Das sagt man nun nicht derenthalben/ daß man einigen Zweifel
in ewere Beständigkeit setzen wölle / dieweil man gewiß ist / daß so wol ihr/
als alle die Einwohner der Statt Benedig ihr Leben für ihren Fürsten zu
lassen/ äusserst gewogen seyn/ sondern allein dahero/ daß die gerechte Sach
dieses Streits/ die euch ohne das bekant / durch diese vnser Antwort noch
mehr offenbar werde.

Zum Beschluß aber wil ich euch erinnern / ob gleichwol ewere Her-
ren von Benedig bey Leib vnd Lebens Straff gebotten/ daß alle Religions
vnd Ordenspersonen/die Kirchen offen halten/vnd in der celebration vnd
Gottesdienst continuiren vnd fortfahren sollen / gleich bis anhero gethan/
das ist denjenigen nicht zu schrecken geschehen die zu der wahren Lehre ohne
das wol geneigt/ wie sie fast alle seyn / vnd daß dieselbige etwas anders an-
fangen vnd thun sollen/ als nachfolgend ihrer celebration vnd vbung der
Göttlichen Geheimnissen immer fortfahren / vnd daß dieselbige in dieser
Statt durch vergebenen Schrecken/die allzeit Catholisch gewesen/ Dahin
sich auch jüngst rund bekant / von niemand vnterlassen hindan gesetzt vnd
vmbgangen würde.

Daher wil die Durchleuchtigste Herrschafft nicht leiden/ dz in vbung
der Gottseligkeit / einige änderung vorgenommen werde / oder daß die vn-
terlassung derselbigen jemand Ursach geben/ sich selbst zu präcipitiren vñ
zuwerfürzen / vnd dieweil hierinnen das Nachtheil der Kirchen / so ist das
selbige auff alle mögliche Wege zu verhüten vnd zuuorkommen/der Herzog
van Göttlichen Rechten obligirt vnd verbunden.

Ich hette sonst viel Auctoritet vnd vernünfftige Ursachen/ in die-
sem discurs beybringen mögen / welche ich darumb vnterlassen / dieweil ihr
gecilet/vnd ich zu der Kürze selbst anmütung gehabt/ ich behalt mir aber be-
vor/ von dieser Materi in einem außführlichen Buch zu schreiben/ welches
ich wils Gott / bald in Lateinischer Sprach an das Liecht kommen lassen
wil/

wil/ vnder dem Titul von höchster Authoritet der weltlichen Kayser Kö-
nig/ Fürsten vnd Obrigkeiten/ vnder diesem wil ich euch erinnert haben / zu
lesen die Lehre des sehr wol fundirten vnd verständigen Doctorn Navarri/
welcher in dieser Materi/ wie droben außgeführt/ gang auß meiner Seiten
sonderlich in dem Capitel Novit, von den gerichtten/ in dem 3. No. vnd in
seinem Mamalei an dem 27. Cap. von Censuren vnd Kirchenstraffen/ vnd
damit jr ja nicht gefährdet werdet / wolt ihr euch allzeit in den sichersten Port
begeben dieser mercklichen Lehre/ daß ob wol die Clerikey vnd Geistliche / et-
was exemption vnd befreyung haben/ so geniessen sie doch derselben nit auß
Göttlichem Rechten/ sondern auch auß Gnaden der Kayser/ König/ Für-
sten vnd Obrigkeiten/ welche sie können einziehen/ schmälern vñ erweitern/
wie ihnen gefällig / vnd nachdem ihnen newe Ursachen vorkommen / dieselbi-
gen Privilegien nach dem Nus vnd Frommen der inhabenden vñnd regie-
renden Ländern zu dirigiren / an vnd abzustellen/ wie in gleichem der Pappst
auch mit den Privilegien der Indulgenzen/ Ablass vnd anderem/ so von sei-
ner Spiritual vnd Geistlichen Authoritet herühren/ auch zu procediren vnd
zu handeln pflegt / die er bisweilen vernichtiget/ bisweilen geringert/ biswei-
len erhöhet/ auß vnd absetzt alles nach seinem wolgefallen.

Dieweil dann nun schließlich/ die Lehre die ich gebraucht / nicht mei-
ne Lehre ist/ sondern ihre Wichtigkeit auß der heiligen Catholischen Do-
ctorn vnd Lehrern Bücher gezogen/ wil ich zu derselbigen bestättigung
für diß mal weiters nichts allegiren / anziehen vnd anbrin-
gen / Gott der H e r x wolle euch seinen
Trost verleihen.

E N D E.



AB: 153133

Schlossbibliothek
Köthen-Anhalt

ULB Halle 3
002 045 818

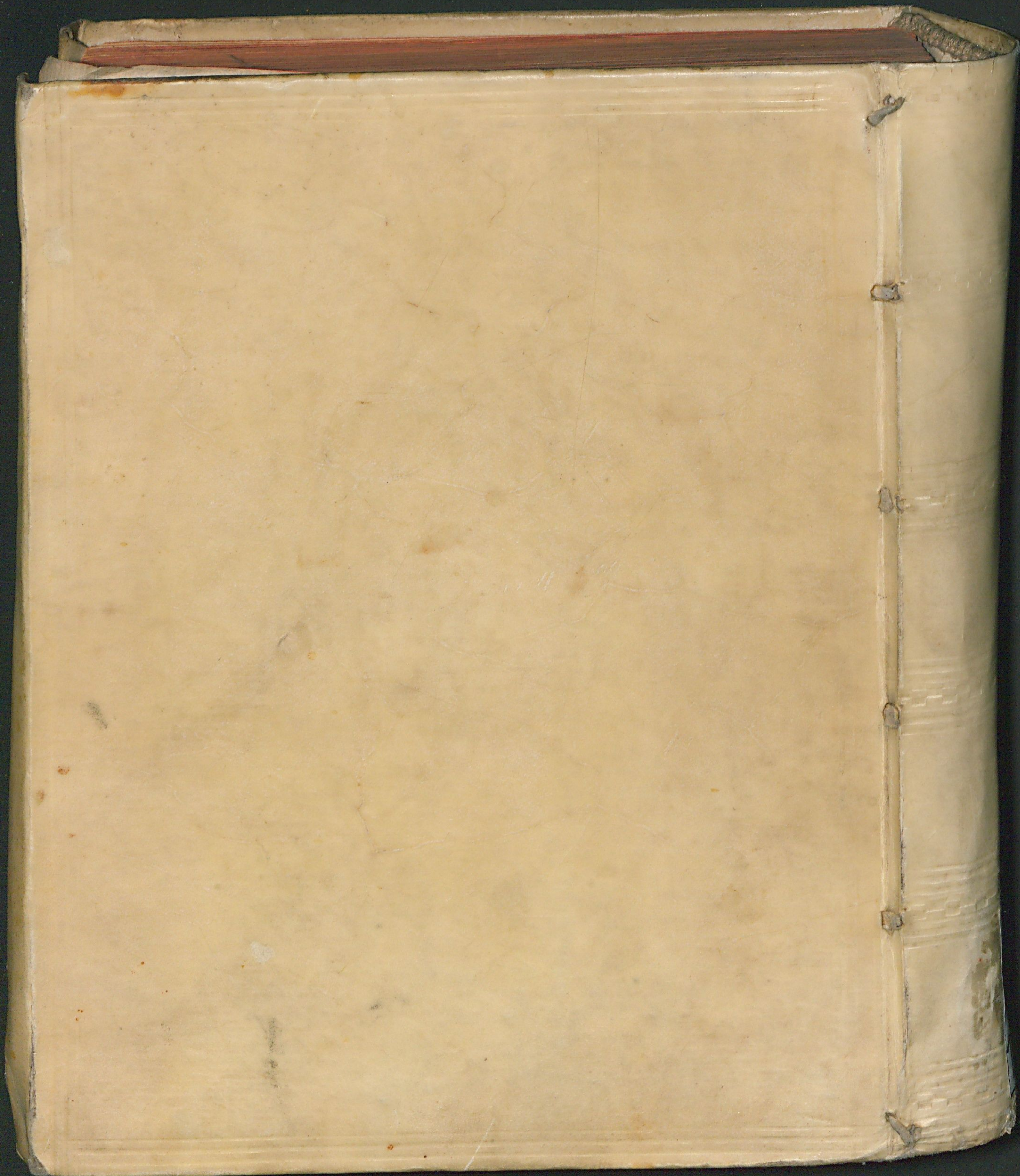


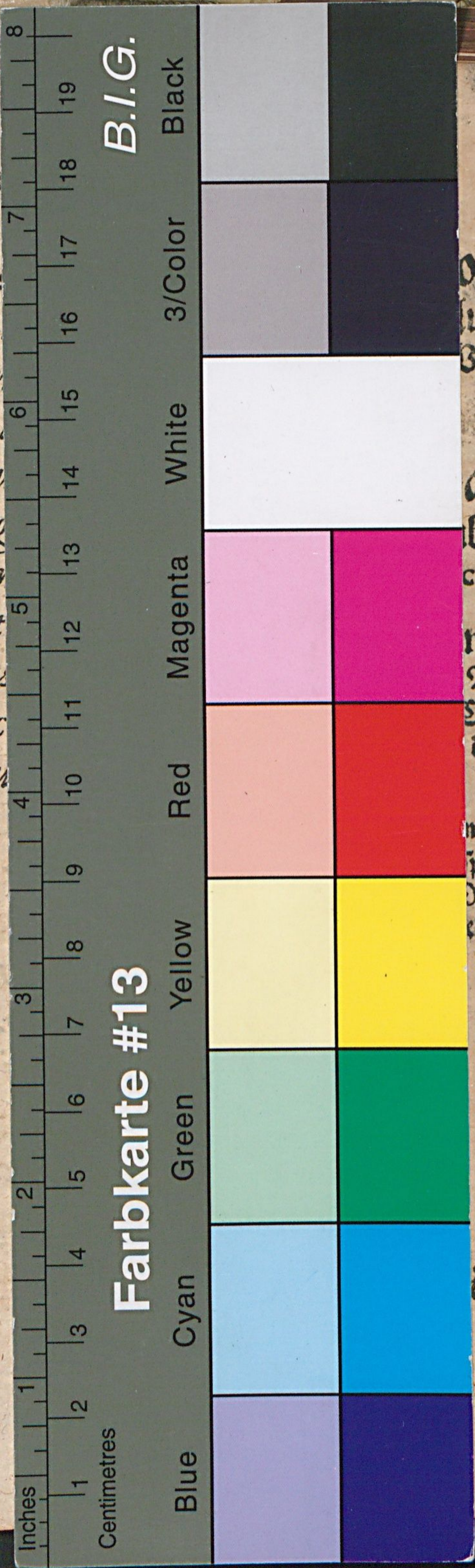
TA-OL

R

VD 17







17

Durchleuchtig
kaiserlichen Herrschafft Bes
chreibung/ an die Geistliche vnd
Weltliche Ständ ihrer Herrschafft:

Wider
Pauli des 5ten dieses Ras
blicirt vnd außgesprengt Interdict,
communication vnd Bannbrieff:

ein Theologischer Rathschlag/ vber
Bäpstlichen Interdicts vund Einstellung des
Catholischen Gottesdiensts/ Nullitet vnd Nichtig
der Italianischen Sprach zusammen getra
gen vnd getrewlich verdeutschet.

In Sprüchen Salomonis am 8. Cap. v. 15. 16.
Spricht die Weisheit Gottes) regieren die Könige
Rathsherren setzen das Recht.
erschen die Fürsten/ vnd alle Regenten auff Erden/te.



zu Straßburg bey Konrad Echer.

Anno M D C VI.

